

Allgemeine Einkaufs- und Auftragsbedingungen

Tambula GmbH

§1 Allgemeines

Diese Allgemeinen Einkaufs- und Auftragsbedingungen gelten ausschließlich, auch wenn wir nicht besonders darauf hinweisen, für alle von uns in Auftrag gegebenen Lieferungen und Leistungen. Diese Bedingungen werden allen künftigen Verträgen zwischen uns und dem Verkäufer zugrunde gelegt. Allgemeine Geschäftsbedingungen (Verkauf- und Lieferbedingungen) des Verkäufers gelten nur, wenn und soweit sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind. Dies gilt auch dann, wenn der Verkäufer im Angebot oder in der Auftragsbestätigung auf seine allgemeinen Geschäftsbedingungen verweist. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten nur für Verträge zwischen Unternehmern (§ 14 BGB).

§2 Vertragsabschluss

Bestellungen und sonstige Vereinbarungen sind für uns nur bindend, wenn wir sie schriftlich erteilt oder bestätigt haben. Der Lieferant hat sich im Angebot bezüglich Menge, Beschaffenheit und Ausführung an unsere Anfrage bzw. unseren Auftrag zu halten und im Falle einer Abweichung ausdrücklich darauf hinzuweisen. Wir können, soweit dies für den Lieferanten zumutbar ist, eine nachträgliche Änderung des Liefergegenstandes bezüglich der Konstruktion und der Ausführung verlangen.

§3 Lieferbedingungen, Lieferverzug

Die in der Bestellung vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Die Lieferzeit beginnt mit dem Datum des Eingangs der Bestellung beim Verkäufer/ Lieferant durch Postzustellung, durch Telefaxübermittlung oder per E-mail. Der Verkäufer ist verpflichtet, den Käufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn Lieferverzögerungen zu erwarten sind. Er hat dabei die Gründe und die mutmaßliche Dauer anzugeben. Der Lieferant ist uns gegenüber zum Ersatz sämtlicher unmittelbarer und mittelbarer Verzugsschäden verpflichtet, soweit die Verzögerung auf schuldhaftem Verhalten des Lieferanten beruht. Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die Ansprüche. Unser Recht, vom Vertrag zurückzutreten bleibt nach einer Fristsetzung durch uns erhalten, auch wenn sich die Lieferverzögerung, die erheblich sein muss, nur auf eine Teilleistung bezieht. Über- oder Unterlieferungen sind nur zulässig wenn diese technisch bedingt und branchenüblich sind. Über- oder Unterlieferungen dürfen nicht mehr als 10% der jeweiligen Bestellmenge betragen. Der Verkäufer verpflichtet sich, Überlieferungen von mehr als 10% zurück zu nehmen. Die entstehenden Kosten trägt der Verkäufer. Alle für Abnahme, Betrieb, Wartung und Reparatur erforderlichen Unterlagen (Prüfprotokolle, Werkzeugnisse, Zeichnungen, Pläne, Bedienungsanweisungen u.ä.) hat der Lieferant, erforderlichenfalls in vervielfältigter Form kostenlos mitzuliefern.

§4 Versicherung

Von uns überlassene Fertigungsmittel (wie Modelle, Werkzeuge, etc.) sind vom Verkäufer auf seine Kosten gegen Untergang und gegen von ihm zu vertretende Verschlechterung zu versichern. Die eventuellen Ansprüche gegen den Versicherer werden hiermit an uns abgetreten.

Haftpflichtversicherung

Der Lieferant hat eine seinem Produkt angemessene Haftpflichtversicherung abzuschließen mit einer Mindestversicherungssumme von 2.556.450,00 EUR.

§5 Mängelrüge

1. Wir sind berechtigt, uns beim Lieferanten während der üblichen Geschäftszeiten von der vertragsgemäßen Ausführung der Lieferung zu unterrichten, nach Wunsch, an Prüfungen teilzunehmen und Prüfungen selbst vorzunehmen. Wir sind berechtigt, nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs eine Untersuchung der eingegangenen Waren lediglich im Hinblick auf Identität, Menge und evtl. Transportschäden durchzuführen. Hierbei entdeckte Mängel werden wir unverzüglich anzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
2. Der Lieferant verpflichtet sich, bei der Vergabe von Unteraufträgen dafür Sorge zu tragen, dass der Subunternehmer uns in dem vorgenannten Umfang dasselbe Recht zur Unterrichtung und Vornahme von Prüfungen einräumt und die in den zwischen uns und dem Lieferanten abgeschlossenen Qualitätsvereinbarungen enthaltenen Regelungen zur Eingangsprüfung auch bei dem Subunternehmer durchgeführt werden. Die Prüfungen entbinden den Lieferanten nicht von seiner Gewährleistung und Haftung.
3. Sofern zwischen dem Lieferanten und uns eine ergänzende Qualitäts- oder sonstige Individualvereinbarung besteht, werden die darin enthaltenen Regelungen zur Eingangsprüfung zwingender Bestandteil des Vertrages.

§6 Vertragsänderung und Forderungsabtretung

Wir können nachträglich Änderungen in der Beschaffenheit der Lieferung oder Leistung im Rahmen der technischen Leistungsfähigkeit des Lieferanten verlangen. Technische Änderungen und deren Auswirkungen auf Preise, Lieferzeit und sonstige Konditionen bedürfen der Schriftform. Der Lieferant kann Forderungen gegen uns nur mit unserer Zustimmung rechtswirksam abtreten, ausgenommen davon ist der erweiterte Eigentumsvorbehalt mit Vorausabtretung.

§7 Gewährleistung

1. Der Lieferant/ Verkäufer haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für Rechts- und Sachmängel. Er gewährleistet die sorgfältige und sachgemäße Erfüllung des Vertrages, insbesondere

übernimmt er die Garantie für die Einhaltung der festgelegten Spezifikationen und sonstigen Ausführungsvorschriften. Er gewährleistet insbesondere die Güte und Zweckmäßigkeit der Lieferung hinsichtlich Material, Konstruktion und Ausführungsvorschriften. Er gewährleistet insbesondere die Güte und Zweckmäßigkeit der Lieferung hinsichtlich Material, Konstruktion und Ausführung und der zur Lieferung gehörenden fehlerfreien und verständlichen Unterlagen (Zeichnungen, Pläne, u.ä.) wie auch, dass die gelieferten Waren dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen.

2. Sofern zwischen dem Lieferanten und uns eine Qualitätsvereinbarung besteht, so wird diese zwingender Vertragsbestandteil.
3. Wir können als Besteller nach unserer Wahl die Rechte gem. § 439 BGB geltend machen
4. Die bei der Mängelbeseitigung vom Lieferanten zu tragenden Kosten umfassen auch die Aufwendungen für Verpackung, Fracht und Anfuhr, die zum Ab- und Einbau aufgewandte Arbeit des Lieferanten, sowie von uns zu erbringende Montagekosten, soweit dies notwendig ist, und die Reisekosten.
5. Für gelieferte Ersatzteile und Nachbesserungsarbeiten leistet der Lieferant wie für den Gegenstand der Lieferung Gewähr. Die Gewährleistungsfrist von 24 Monaten beginnt mit der Lieferung der Ersatzteile oder dem Ende der Nachbesserungsarbeiten von neuem.
6. Die Gewährleistungsfrist beträgt in allen Fällen 24 Monate ab dem Zeitpunkt der Übergabe bei Kaufverträgen, bei Werkverträgen mit der Abnahme. Wird die bestellte Ware direkt an Dritte weitergegeben oder Bestandteil eines von uns an Dritte geliefertes Produkt, so beginnt die Frist mit der Übergabe an den Dritten.
7. Für Lieferteile, die aufgrund von Mängeln an anderen Teilen nicht eingesetzt werden können, verlängert sich die Gewährleistungsfrist um die Zeit, in der diese Teile nicht nutzbar waren. Dies gilt auch für die Zeit der Fehlerdiagnose.
8. Der Lieferant haftet für jegliches Verschulden, auch für des seiner Erfüllungsgehilfen, Zulieferer und Subunternehmer.
9. Der Lieferant sichert zu, dass alle gelieferten Waren frei von Rechten Dritter (wie etwa Pfandrechte, sonstige Gläubigerpositionen aus Forderungsabtretungen oder Kreditsicherheiten, Forderungsverkauf oder Vorbehaltskauf) sind. Er haftet dafür, dass bei der Ausführung des Vertrages sowie bei Lieferung und vertragsgemäßen Nutzung des Gegenstandes der Lieferung oder Leistung Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Er stellt uns von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei.

§8 Geheimhaltung

1. Der Lieferant verpflichtet sich, alle während der Dauer der Geschäftsbeziehungen mit uns erlangten Informationen (insb. Angebote, Beschreibungen, Konstruktionen, technisches Know-how) vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte gelangen zu lassen oder sonstwie vertragswidrig zu gebrauchen. Dies gilt insbesondere auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung.
2. Die von uns im Rahmen der Geschäftsbeziehungen bereitgestellten Unterlagen und Produktionsmittel bleiben unser Eigentum und gelten als anvertraut. Werden Materialbereitstellungen verarbeitet, umgebildet, mit anderen Gegenständen verbunden oder vermischt, so erwerben wir das Eigentum im Verhältnis des Wertes unserer Bestellung zu den übrigen Materialien und Leistungen.
3. Wir behalten uns das alleinige Urheber- und Verwertungsrecht vor.
4. Die Dokumente und Informationen dürfen ohne unsere Zustimmung weder Unbefugten zugänglich gemacht, noch außerhalb der Geschäftsbeziehung mit uns – insbesondere zur Lieferung an Dritte – verwertet werden. Sie sind auf Verlangen jederzeit oder nach dem Ende der Geschäftsbeziehungen zurückzugeben.

§9 Eigentum

Wir erwerben das uneingeschränkte Eigentum am Gegenstand der Lieferung oder Leistung nach dessen Übergabe. Das gleiche gilt für die mitgelieferten Unterlagen. Durch Übergabe erklärt der Lieferant, dass er voll Verfügungsberechtigt ist und Rechte Dritter nicht bestehen.

§10 Zahlungsbedingungen

Die vereinbarten Preise gelten als Festpreise, Verpackungskosten sind darin enthalten. Sollte im Einzelfall keine Vereinbarung getroffen sein, so soll die Zahlung am 20. Tag des der ordnungsgemäßen Lieferung folgenden Monats abzüglich 3 % Skonto erfolgen.

§11 Rücktritt

Wir können unbeschadet aller gesetzlichen Rücktrittsrechte ferner vom Vertrag zurücktreten, wenn über das Vermögen des Lieferanten das Insolvenzverfahren oder ein gerichtliches Vergleichsverfahren eröffnet worden ist. Hat der Lieferant seine Zahlungen nicht nur vorübergehend eingestellt, so können wir nach Fristsetzung ebenfalls vom Vertrag zurücktreten.

§12 Weitere Vereinbarungen

Diese Bedingungen ersetzen alle vorhergehenden zwischen Lieferant und uns mündlich oder schriftlich getroffenen Vereinbarungen, soweit dies nicht im Einzelfall ausgeschlossen ist.

§13 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist Bad Hersfeld / Hessen

§14 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Bad Hersfeld. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Verkäufer an seinem allgemeinen oder einem sonstigen Gerichtsstand zu verklagen.

Bebra, 01.08.2002